**** Satzung der Spielvereinigung Heßdorf e.V.**

Bei der Erstellung der Satzung wird auf eine geschlechtergerechte bzw. geschlechterneutrale Sprache geachtet. Soweit nur personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

# **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

§ 1 Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Heßdorf e.V.“, er hat seinen Sitz in Heßdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.

Die Vereinsfarben sind ROT-SCHWARZ.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Amateur- und Breitensports. Zur Erreichung dieses Zwecks stellt er seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung.

§ 3 Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, sonstige Funktionäre und Helfer können für ihre Tätigkeit im ideellen Bereich einschließlich der Zweckbetriebe des Vereins Vergütungen erhalten.   
Die Vergütungen müssen angemessen sein, dürfen innerhalb eines Kalenderjahres 720 € nicht übersteigen und sind nur zu zahlen, wenn der Verein dazu haushaltsmäßig in der Lage ist.  
Die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit obliegt der Vorstandschaft.

Zu jeder einzelnen Zahlung ist ein vorheriger Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§ 5 Die Spielvereinigung Heßdorf ist parteipolitisch neutral. Sie räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **Mitgliedschaft**

§ 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Satzung des Vereins anerkennt. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme sind die Gründe hierfür dem Beitrittswilligen mitzuteilen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ein Ehrenmitglied kann auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 8 Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, dem Ausschluß, dem Tod des Mitglieds oder im Falle der Auflösung des Vereins durch satzungsgemäßen Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit zu. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied, der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres ist verwirkt.

§ 10 Auf Antrag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder kann die Vorstandschaft über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheiden, wenn dieses

1. die satzungsgemäßen oder
2. seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt
3. nachweislich gegen die Vereinsinteressen handelt oder
4. zu einer Strafe nach dem deutschen Strafgesetzbuch verurteilt worden ist.

§ 11 Gegen den Beschluss der Vorstandschaft über den Ausschluss eines Mitglieds kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.

§ 12 Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen. Die Bestimmungen des § 9 gelten analog für ausgeschlossene Mitglieder.

§ 13 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht vor Jahresfrist wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 14 Als Mitgliedschaftsdauer (z.B. für Ehrungen) werden nur Mitgliedszeiten ab dem 18. Lebensjahr gewertet.

1. **Organe des Vereins**

§ 15 Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

§ 16 Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft, die sich aus dem 1., 2. und 3.Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer zusammensetzt. Zusätzlich kann die Vorstandschaft für bestimmte Aufgaben Beiräte benennen.

§ 17 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand und bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt im Regelfall eine Kalenderwoche.

Wenn Abteilungssachverhalte besprochen werden, sollte die zuständige Abteilungsleitung an der Sitzung teilnehmen. Soweit in der Ladung nicht anders bestimmt, sind alle geladenen Vereinsmitglieder zu diesem Punkt stimmberechtigt.

Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;   
bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 18 (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 19 Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, so wählt die restliche Vorstandschaft einen Ersatzmann. Beim Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der das neue Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 20 Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 21 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Neuwahlen der Vorstandschaft einerseits und der Abteilungsleiter andererseits sollen nicht im gleichen Jahr stattfinden.

§ 22 Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ist von der Vorstandschaft eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung ist allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Vereinsnachrichten im Amtsblatt der Gemeinde Heßdorf bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Jede Anzahl erschienener Mitglieder ist beschlussfähig.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23 Die Vorstandschaft hat zu jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzulegen.

§ 24 Die Mitgliederversammlung beschließt

1. alle 2 Jahre über die Entlastung der Vorstandschaft
2. alle 2 Jahre über die Wahl der Vorstandschaft
3. Satzungsänderungen
4. Wahl der Abteilungsleiter
5. Auflösung des Vereins
6. Anträge

§ 25 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 26 Satzungsänderungen bzw. – neufassungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Soweit bei einer Satzungsänderung oder Satzungsneufassung einzelne Bestimmungen dem Vereinsrecht widersprechen, wird der Vorstand bevollmächtigt, in Absprache mit dem Vereinsregistergericht diese Bestimmungen zu ändern. Bei der folgenden Mitgliederversammlung hat er darüber zu berichten.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 27 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Auf Antrag eines teilnehmenden Mitglieds hat die Abstimmung geheim stattzufinden.

§ 28 In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und keine Beitragsrückstände haben, stimmberechtigt und wählbar.

§ 29 Soweit vertretungsberechtigte Vorstände zu wählen sind, wird aus der Versammlung heraus zunächst ein Wahlausschuss mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gewählt. Nach seiner Konstituierung übernimmt er bis zur Neuwahl bzw. Ende des Tagesordnungspunkts der Neuwahl des 1. Vorstands die Leitung der Versammlung.

§ 30 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Eintritt des Ereignisses einzuberufen, wenn

1. dies unter Angabe des Grundes von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird
2. die Vorstandschaft dies aus einem wichtigen Grund beschließt
3. ein sonstiger Grund im Sinne der Satzung vorliegt

§ 31 (1) Als weiteres nicht eingetragenes Organ kann von der Mitgliederversammlung ein Bauausschuß, bestehend aus zwei oder mehr Mitgliedern, gewählt werden, der für die Planung und Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen auf dem der SpVgg Heßdorf zur Verfügung stehenden Gelände verantwortlich ist. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sind mit der übrigen Vorstandschaft abzustimmen Eine Benennung ist auch durch Vorstandsbeschluss möglich. In diesem Fall erfolgt die Wahl nachträglich bei der folgenden Mitgliederversammlung.

(2) Zur Wahrnehmung von vorübergehenden oder dauernden Sonderaufgaben können von der Vorstandschaft weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

(3) Die Sitzungsleitung hat der Ausschussvorsitzende. An den Ausschusssitzungen soll der 1. Vorstand oder vertretungsweise ein anders Vorstandsmitglied teilnehmen.

Über die Tätigkeit der Ausschüsse, die nur beratend und/oder entscheidungsvorbereitend ist, ist der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

**IV. Kassier, Schriftführer**

§ 32 (1) Für die ordnungsgemäße Buchführung über sämtliche finanzielle Aktivitäten des Vereins ist der Hauptkassier verantwortlich. Bei seiner Arbeit unterstützen ihn Hilfskassiere.

(2) Der Kassier kann ohne Gegenzeichnung eines vertretungsberechtigten Vorstands über Einzelbeträge bis zu 500 € bis zu einer Gesamtsumme von 6.000 € pro Rechnungsjahr verfügen.  
Höhere Beträge sind vom 1. Vorstand zu genehmigen.

(3) Auf begründetes Verlangen ist dem 1. Vorstand jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.

(2) Eintrittsgelder werden von einem Platzkassier und Helfern erhoben und zeitnah an die Hauptkasse weitergeleitet. Der Hauptkassier ist berechtigt, eine Revision der Platzkasse durchzuführen.

(3) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt unbar auf der Basis der vereinseigenen Bestandsverwaltung. Der Einzug findet am 21.1. des Rechnungsjahres bzw. dem darauf folgenden Werktag statt.

§ 33 Zu den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen ist die Buch- u. Kassenführung von zwei durch die Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern zu überprüfen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 35 Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten, der Befund ist zum Kassenbericht zu nehmen und schriftlich zu bestätigen.

§ 36 Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr des Vereins und führt die Versammlungsprotokolle. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Für die Führung von Ausschussprotokollen können Ausschussmitglieder bestimmt werden.

**V. Abteilungen**

§ 37 (1) Der Verein gliedert sich sportlich in einzelne Abteilungen, die von Abteilungsleitern geführt werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit eine Abteilungsleitung bei der turnusmäßigen Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann oder ein Gewählter vor Ablauf der Wahlperiode seinen Posten zur Verfügung stellt, ist eine kommissarische Bestimmung auch durch Beschluss der Vorstandschaft möglich. Ein ordentlicher Beschluss ist bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen.

§ 21 der Satzung gilt analog.

(2) Die Abteilungsleiter werden unterstützt durch Spielleiter, Betreuer und sonstige Funktionäre.

**VI Sonstige Bestimmungen**

§ 38 Der Verein ist Mitglied beim BLSV, dessen Satzung er anerkennt. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind mit Vorstandsbeschluss zulässig.

§ 39 Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche sich Mitglieder bei der Ausübung des Sports zuziehen, ebenso haftet er nicht für abhanden gekommene Kleidung, Ausrüstungsgegenstände etc.

§ 40 Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden.

§ 41 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ausführungsvorschriften geben, die mit einfacher Mehrheit von der Vorstandschaft beschlossen werden.

§ 42 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 43 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. **VII. Auflösung des Vereins**

§ 44 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 45 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen. Dieses fällt an die Gemeinde Heßdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heßdorf, Februar 2015